

## **Vierter Abschnitt.**

### **Desinfection der Eisenbahnwagen.**

Der in §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869. ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfection der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfection vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfection keine Wiederverbenutzung der Wagen stattfinden.

#### **§. 48.**

Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfection wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

#### **§. 49.**

Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, denselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfection, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

#### **§. 50.**

Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinficirt worden ist, und ebenso jeder desinficirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinficirt und desinficirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

#### **§. 51.**

Die Desinfection der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfection durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge ( $\frac{1}{4}$  Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Auspülen und Ausprühen mit kaltem, i